

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

17.01.1985

Geschäftszahl

7Ob502/85; 6Ob634/90

Norm

ABGB §418;

Rechtssatz

§ 418 ABGB regelt einen Fall der Verschweigung des Eigentumsrechtes. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß jener, der dem vollzogenen oder in Aussicht gestellten Eingriff in seine Rechte nicht widerspricht, auf dieses Recht "verzichtet".

Entscheidungstexte

TE OGH 1985/01/17 7 Ob 502/85

SZ 58/12

TE OGH 1990/07/12 6 Ob 634/90

Auch

Rechtssatznummer

RS0011089